

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Finanzen	DRUCKSACHE	
Az.: 20 - 52 - 01		
Datum: 01.08.2018		
	lfd. Nr. 75	Jahr 2018

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☒ Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung	20.08.2018	☒	☐			
☒ Kreisausschuss	31.08.2018		☒			
☒ Kreistag	12.09.2018	☒	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich 20 zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: 20.02	Beteiligt: 20	I	Landrat gez. Radeck	

Betreff:

Richtlinie über die Aufnahme von Krediten nach § 120 Abs. 1 NKomVG

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die in der Anlage 2 beigefügte Richtlinie für die Aufnahme von Krediten nach § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 75	Jahr 2018

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Im Jahr 2006 hat der Kreistag die derzeit geltende Richtlinie über die Aufnahme von Krediten (Drs.-Nr. 38/2006) beschlossen. Zwischenzeitlich gab es keine Änderungen.

10 Das Rechnungsprüfungsamt hat im Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 bemängelt, dass seit 2006 keine Aktualisierung der Richtlinie erfolgt ist. Diese basiert noch auf den Grundlagen der NGO.

Der als Anlage 1 beigefügten Synopse sind die vorgenommenen Aktualisierungen zu entnehmen.

Der Kreistag des Landkreises Helmstedt hat in seiner Sitzung am 02.06.2006 folgende Richtlinie gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 NGO i. V. m. § 65 NLO beschlossen:	Der Kreistag des Landkreises Helmstedt hat in seiner Sitzung am folgende Richtlinie gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG beschlossen:
Richtlinie des Landkreises Helmstedt für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten vom 02.06.2006	Richtlinie des Landkreises Helmstedt für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten vom
§ 1 Anwendungsbereich Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten (§ 92 Abs. 1 NGO). Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 94 NGO) bleibt unberührt.	§ 1 Anwendungsbereich Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten (§ 120 Abs. 1 NKomVG). Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 122 NKomVG) bleibt unberührt.
I. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	I. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
§ 2 Definition Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (§ 59 Nr. 32 GemHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.	§ 2 Definition Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (§ 60 Nr. 30 KomHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.
§ 3 Kreditaufnahme (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 83 Abs. 3 NGO). (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Kreistag beschlossenen und von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigten Gesamtbetrages zulässig.	§ 3 Kreditaufnahme (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG). (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Kreistag beschlossenen und von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigten Gesamtbetrages zulässig.

Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 88 Abs. 2 NGO oder noch bestehender Ermächtigung aus Vorjahren nach § 92 Abs. 3 NGO zulässig. (3) Es sind mindestens 3 Kreditangebote einzuholen. Vor der Aufnahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist. (4) Die Laufzeit der Kredite sollte mit Blick auf eine Refinanzierung aus Abschreibungen unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Investitionen gewählt werden, soweit dies im Rahmen der Gesamtdeckung möglich ist.	Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG oder noch bestehender Ermächtigung aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig. (3) Es sind mindestens 3 Kreditangebote einzuholen. Vor der Aufnahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist. (4) Die Laufzeit der Kredite sollte mit Blick auf eine Refinanzierung aus Abschreibungen unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Investitionen gewählt werden, soweit dies im Rahmen der Gesamtdeckung möglich ist.
§ 4 Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge Dem Landkreis müssen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.	§ 4 Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge Dem Landkreis müssen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.
§ 5 Kreditsicherungsverbot Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen der Ermächtigung durch den Kreistag. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 92 Abs. 7 NGO).	§ 5 Kreditsicherungsverbot Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen der Ermächtigung durch den Kreistag. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKomVG).
§ 6 Fremdwährungskredite Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Kreistag.	§ 6 Fremdwährungskredite Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Kreistag.
§ 7 Unterrichtung	§ 7 Unterrichtung

Der Kreistag ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.	Der Kreistag ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.
II. Kredite für Umschuldung	II. Kredite für Umschuldung
§ 8 Definition Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.	§ 8 Definition Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.
§ 9 Anforderungen (1) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 6 entsprechend Anwendung. (2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht wesentlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen. (3) Für die Unterrichtung des Kreistages gilt § 7 entsprechend.	§ 9 Anforderungen (1) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 6 entsprechend Anwendung. (2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht wesentlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen. (3) Für die Unterrichtung des Kreistages gilt § 7 entsprechend.
III. Zuständigkeit - Inkrafttreten	III. Zuständigkeit - Inkrafttreten
§ 10 Zuständigkeit Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Landrat.	§ 10 Zuständigkeit Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Landrat.
§ 11 Inkrafttreten Diese Richtlinie tritt am 01.07.2006 in Kraft.	§ 11 Inkrafttreten Diese Richtlinie tritt am 01.10.2018 in Kraft.

Der Kreistag des Landkreises Helmstedt hat in seiner Sitzung am folgende Richtlinie gem. § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG beschlossen:

Richtlinie des Landkreises Helmstedt für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten vom

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten (§ 120 Abs. 1 NKomVG). Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 122 NKomVG) bleibt unberührt.

I. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Definition

Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (§ 60 Nr. 30 KomHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

§ 3

Kreditaufnahme

- (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Kreistag beschlossenen und von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG oder noch bestehender Ermächtigung aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.
- (3) Es sind mindestens 3 Kreditangebote einzuholen. Vor der Aufnahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.
- (4) Die Laufzeit der Kredite sollte mit Blick auf eine Refinanzierung aus Abschreibungen unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Investitionen gewählt werden, soweit dies im Rahmen der Gesamtdeckung möglich ist.

§ 4

Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

Dem Landkreis müssen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.

§ 5

Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Kreistag. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKomVG).

§ 6

Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Kreistag.

§ 7

Unterrichtung

Der Kreistag ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.

II. Kredite für Umschuldung

§ 8

Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

§ 9

Anforderungen

- (1) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 6 entsprechend Anwendung.
- (2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht wesentlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.
- (3) Für die Unterrichtung des Kreistages gilt § 7 entsprechend.

III. Zuständigkeit – Inkrafttreten

§ 10

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Landrat.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2018 in Kraft.